

# Fotokopie

## Vereinbarung

zwischen der

Stadt Bad Buchau, Kreis Saulgau

und der

Gemeinde Kappel, Kreis Saulgau

über die

## Eingliederung

der Gemeinde Kappel in die Stadt Bad Buchau

Die Stadt Bad Buchau und die Gemeinde Kappel schließen nach der am 15. November 1970 erfolgten Anhörung der in der Gemeinde Kappel wohnhaften Bürger, auf Grund von § 8 Abs.2 und § 9 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. des Gesetzes vom 26.3.1968 (Ges.Bl.S.114) sowie auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Kappel vom 3.Dezember 1970 und der Stadt Bad Buchau vom 26.Februar 1970, 4.Juni 1970 und 14.Dezember 1970 folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Kappel wird in die Stadt Bad Buchau eingegliedert. Das einzugliedernde Gebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet Kappel.

§ 2

Ortsbezeichnung

Der Ortsname "Kappel" wird als "Stadtteil Kappel" erhalten bleiben. Die Bezeichnung für den Stadtteil Kappel lautet künftig:

"Stadt Bad Buchau, Stadtteil Kappel"

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Buchau tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Kappel ein.

§ 4

Ortsrecht

In dem Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Kappel gilt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Stadt Bad Buchau. § 7 bleibt unberührt. Bezüglich der Gebühren und Beiträge tritt das Ortsrecht von Bad Buchau ab 1.1.1972 in Kraft.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Kappel haben nach der Eingliederung der Gemeinde Kappel in die Stadt Bad Buchau die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Bad Buchau.

§ 6

Zusammensetzung des Gemeinderats

- 1) Dem Gemeinderat Bad Buchau gehören bis zur nächsten regelmässigen Gemeinderatswahl sämtliche Gemeinderäte der Gemeinde Kappel an.
- 2) Diejenigen Gemeinderäte der Gemeinde Kappel, deren Amtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen wäre, höchstens aber die Hälfte der Gemeinderäte, gehören dem Gemeinderat Bad Buchau darüber hinaus bis zur übernächsten regelmässigen Gemeinderatswahl an.
- 3) Ab der übernächsten Gemeinderatswahl gilt die unechte Teilortswahl, wonach Kappel 1/4 der Sitze im Gemeinderat von Bad Buchau (z. Zt. 3) zustehen. Die unechte Teilortswahl entfällt ab 1980.

§ 7

Angleichung der Abgaben

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Kappel und der Stadt Bad Buchau werden vom Rechnungsjahr 1971 an gleich hoch festgesetzt werden. Zur Zeit betragen die Steuerhebesätze in

	<u>K a p p e l</u>	<u>Bad B u c h a u</u>	<u>ab 1.1.1971</u>
Grundsteuer A	250 %	275 %	250 %
Grundsteuer B	220 %	200 %	200 %
Gewerbsteuer	300 %	300 %	300 %

§ 8

Wahrung landwirtschaftlicher Belange

Die Stadt Bad Buchau verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, insbesondere werden alle Massnahmen, die zur Agrarstrukturverbesserung führen, gefördert.

Ein Flächennutzungsplan für beide Markungen ist aufzustellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Kappel in folgenden Zweckverbänden wird künftig von der Stadt Bad Buchau wahrgenommen:

- 1) Gemeindeverband für Wasserversorgung "Federseeegruppe", Sitz in Bad Buchau,
- 2) Wegebaugerätegemeinschaft Albrand, Sitz Wilflingen.

§ 10

Öffentliche Vorhaben

Die Stadt Bad Buchau wird im Stadtteil Kappel folgende Vorhaben innerhalb von 5 Jahren durchführen:



- 1) Ausbau der nachstehenden Feldwege im EWG-Programm oder auf eigene Kosten:

<u>Feldweg Nr.</u>	<u>Länge ca.</u>	
✓ 101 in den Hutwiesen	600 m	ausgebaut
✓ 83 und 9 beim Hochbehälter	350 m	ausgebaut
✓ 10 Galgental	1 350 m	ausgebaut
✓ 85 auf der Höhe beim Reservoir	1 300 m	
✓ 17 Kohlplatte (zum Bergles-Kreuz)	1 160 m	ausgebaut
✓ 20 Hausee	1 260 m	ausgebaut
✓ 94/2 Fischerhausen	500 m	<del>ausgebaut</del>
✓ 104 und 4 vom Plankental zur Kangensteige	500 m	ausgebaut
✓ 63 auf Markung Bad Buchau, Kangensteige	1 200 m	ausgebaut

- 2) Instandsetzung und Instandhaltung der übrigen nicht ausgebauten Feldwege

- 3) Endgültiger Ausbau der neuen Strassen im Baugebiet "Fischerhausen" im Jahre 1971

- 4) Einrichtung eines Kindergartens im Stadtteil Kappel. Der Kindergarten ist sofort nach Freiwerden des Rathauses vorerst behelfsmässig in diesem und nach Freiwerden des Schulhauses endgültig darin einzurichten.

- 5) Übernahme der Gemeindebediensteten

- 6) Dauernde Beschäftigung einer guten Arbeitskraft für den Stadtteil Kappel, hauptsächlich für Strassen, Feldwege, Gräben usw.

## § 11

### Regelung von Streitigkeiten

- 1) Vorstehende Abmachungen wurden im gegenseitigen Vertrauen und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fra-

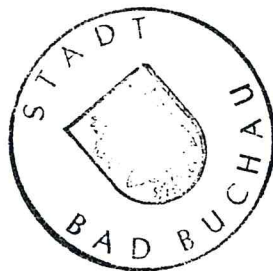
gen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.

- 2) Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung bei Streitigkeiten wird die bisherige Gemeinde Kappel bis zum Eintritt der Rechtskraft der Gemeinderatswahl 1971 durch die bisherigen Gemeinderäte vertreten. Die Vertretungsbefugnis eines Gemeinderatsmitgliedes endet jedoch mit Ablauf der Amtszeit, für die das Mitglied gewählt war.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.



Bad Buchau, den 16. Dezember 1970

I.V.

(D i e s c h)

1. Stellvertreter des Bürgermeisters



Kappel, den 22. Dezember 1970

In Vertretung:

2. Stellvertreter des Bürgermeisters